

# **Prüfungsordnung**

## **für die Vergabe von Unterstufenabschlüssen im Geltungsbereich der Musikschule Barnim**

### **(1) Geltungsbereich**

Diese Ordnung benennt die Voraussetzungen und regelt das Verfahren zur Erlangung eines Unterstufenabschlusses in einem Gesangs- oder Instrumentalfach im Solobereich für Schülerinnen und Schüler der Musikschule Barnim.

### **(2) Zweck der Prüfung**

Das Ablegen der Unterstufenprüfung dient der Bestätigung eines vergleichbaren und dem Ausbildungszeitraum angemessenen Leistungsstandes an Mitgliedsschulen des deutschen Musikschulverbandes (VdM)

### **(3) Zulassung**

Zur Prüfung wird jede/r Musikschüler/in zugelassen, der sich bis zum 31.01. (Halbjahr) vor dem festgelegten Prüfungstermin schriftlich unter Angabe des Prüfungsprogramms bei der Leitung der Musikschule anmeldet. Sollte das Programm nicht den im Weiteren genannten Anforderungen genügen, wird der/die Anmeldende umgehend darüber informiert, um Gelegenheit zur Änderung zu geben. Der Nachweis über den erfolgreichen Unterstufenabschluss im Fach Musiktheorie ist zu erbringen.

### **(4) Umfang und Inhalt der Prüfung**

Vorzutragen ist ein Programm von mindestens zwei Werken unterschiedlicher Stilepochen mit einer Spielzeit von 6 - 10 Minuten, davon pflichtig ein Werk der klassischen Moderne, 20./21. Jahrhundert. Die Einstufung der Schwierigkeit orientiert sich an den Rahmenplänen des VdM und den entsprechenden Literaturempfehlungen.

### **(5) Ort und Zeit der Prüfung**

Die Prüfungen finden im Rahmen einer Prüfungswoche am Ende des Schuljahres statt. Der Termin wird spätestens zum Beginn des Schuljahres bekannt gegeben.

### **(6) Prüfungskommission**

Die Jurymitglieder sowie die Juryvorsitzenden werden von der Musikschulleitung benannt. In der Jury muss mindestens ein Fachlehrer für das zu bewertende Fach vertreten sein. Der Fachlehrer des jeweiligen Prüflings wird für die Dauer der Bewertung seines Schülers in die Jury kooptiert. Die Prüfung wird durch den Vorsitzenden vorbereitet. Über die Beratung der Jury ist Stillschweigen zu bewahren.

### **(7) Bewertung der Prüfungsleistung**

Die Prüfungsleistung wird von jedem Mitglied der Jury mit einer Punktzahl (zwischen 0 und 25) bewertet<sup>1</sup>. Aus den abgegebenen Bewertungen ist eine durchschnittliche Punktzahl zu ermitteln. Die so ermittelte Punktzahl wird wie folgt einem Prüfungsprädikat zugeordnet.

16,0 – 17,9 Punkte	„bestanden“
18,0 – 20,9 Punkte	mit „gutem Erfolg“ bestanden
21,0 – 22,9 Punkte	mit „sehr gutem Erfolg“ bestanden
23,0 – 25,0 Punkte	mit „hervorragendem Erfolg“ bestanden

---

<sup>1</sup> Der Fachlehrer des Prüflings berücksichtigt in seiner Punktzahl die Gesamtentwicklung und den Leistungsstand des Schülers aufgrund der unmittelbaren Unterrichtserfahrung bzw. aufgrund intern abgelegter Vorprüfungen (Technikprüfung, Blattspiel)

Der jeweilige Juryvorsitzende hat dafür Sorge zu tragen, das nach dem System der verdeckten Punktierung verfahren wird.

### **(8) Prüfungsprotokoll**

Im Prüfungsprotokoll sind auszuweisen:

1. Name und Anschrift des Kandidaten / der Kandidatin
2. Geburtsdatum
3. Ort und Zeitraum der Ausbildung (Ausbildungszeitraum insgesamt)
4. Prädikat des Unterstufenabschlusses und Benennung des Hauptfaches
5. Zusätzlich an der Musikschule erlangte Abschlüsse
6. Programm der Prüfung
7. Mitglieder der Prüfungskommission
8. Ggf. besondere Bemerkungen

Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Jury zu unterzeichnen.

### **(9) Zeugnis**

Auf dem Zeugnis werden folgende Angaben vermerkt:

1. Name und Vorname des Kandidaten / der Kandidatin
2. Geburtsdatum
3. Ort und Zeitraum der Ausbildung (Ausbildungszeitraum insgesamt)
4. Prädikat des Unterstufenabschlusses und Benennung des Hauptfaches
5. Zusätzlich an der Musikschule erlangte Abschlüsse
6. Programm der Prüfung

Das Zeugnis wird vom Musikschulleiter und dem Hauptfachlehrer unterzeichnet.

### **(10) Wiederholung der Prüfung**

Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden oder war zum Zeitpunkt der Prüfung durch Krankheit oder andere höhere Gewalt verhindert, so kann diese im Prüfungszeitraum des folgenden Schuljahres nachgeholt, bzw. wiederholt werden.

### **(11) Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung gilt ab dem Schuljahr 2011 / 2012.

Eberswalde, den 01.11.2011